

Beratung bei Vorsorgevollmacht und Bankgeschäften

von RAin Dr. Cathleen Severin, Hamburg

CHECKLISTE / Beratung bei Vorsorgevollmacht und Bankgeschäften

1. Alternative: Es liegt noch keine Vorsorgevollmacht vor

- Als erstes klären, ob nicht von vornherein eine notarielle Beurkundung erforderlich ist (Grundstücksgeschäft oder anderes beurkundungsbedürftiges Grundgeschäft, z.B. Verbraucherkredit betroffen?),
- gegebenenfalls gleich Weiterverweisung an Notar
- wenn keine notarielle Urkunde zwingend vorgeschrieben oder nicht gewünscht ist:
 - klären, ob Vorsorgevollmacht überhaupt den vermögensrechtlichen Bereich mit umfassen soll
 - Aufklärung des Mandanten über Schwierigkeiten mit Banken (auch aus eigenen Haftungsgesichtspunkten)

2. Alternative: Es liegt bereits eine Vorsorgevollmacht vor

a) Vollmachtgeber ist geschäftsfähig und mobil

- Gespräch mit der Bank suchen, Vorlage der Vollmacht (privatschriftlich, beglaubigt, beurkundet), Bevollmächtigten der Bank vorstellen
- Gegebenenfalls gesonderte Bankvollmacht erteilen (nicht wegen rechtlicher Erforderlichkeit, sondern aus Praktikabilitätsgründen)

b) Vollmachtgeber ist geschäftsfähig, aber nicht mobil

- Gespräch mit der Bank suchen (Hausbesuch möglich?)
- Bei Weigerung der Bank:
 - Negativattest des Betreuungsgerichts einholen oder
 - Vorlage der Originalvollmacht und zunächst mündliche Anweisung an Bank, bei Weigerung schriftliche Aufforderung mit Fristsetzung (Einschreiben oder per Fax vorab), Bezugnahme auf das Urteil des LG Detmold
- Bei weiterer Weigerung gerichtliche Geltendmachung, ggf. unter Einschaltung eines Rechtsanwalts, Geltendmachung von Schadenersatz (Rechtsanwaltskosten, Mahnkosten von Gläubigern, eventuell Notarkosten, wenn der mobile Vollmachtgeber auf Wunsch der Bank notarielle Urkunde doch noch erstellen lässt)

c) Vollmachtgeber ist geschäftsunfähig

- Negativattest des Betreuungsgerichts einholen oder
- Vorlage der Originalvollmacht und zunächst mündliche Anweisung an Bank, bei Weigerung schriftliche Aufforderung mit Fristsetzung (Einschreiben oder per Fax vorab), Bezugnahme auf Urteil des LG Detmold
- Bei weiterer Weigerung gerichtliche Geltendmachung, ggfs. unter Einschaltung eines Rechtsanwaltes, Geltendmachung von Schadenersatz (Rechtsanwaltskosten, Mahnkosten von Gläubigern), Notarkosten als Schadensposition scheiden hier aus, da der geschäftsunfähig gewordene Vollmachtgeber jetzt keine notarielle Urkunde mehr errichten kann.

Wichtiger Hinweis: Der Inhalt ist nach bestem Wissen und Kenntnisstand erstellt worden. Die Redaktion prüft ihn regelmäßig und passt ihn gegebenenfalls an. Gleichwohl schließen wir Haftung und Gewähr aus, da die Materie komplex ist und sich ständig wandelt.

Haben Sie noch Fragen? Schreiben Sie uns: kontakt@iww.de